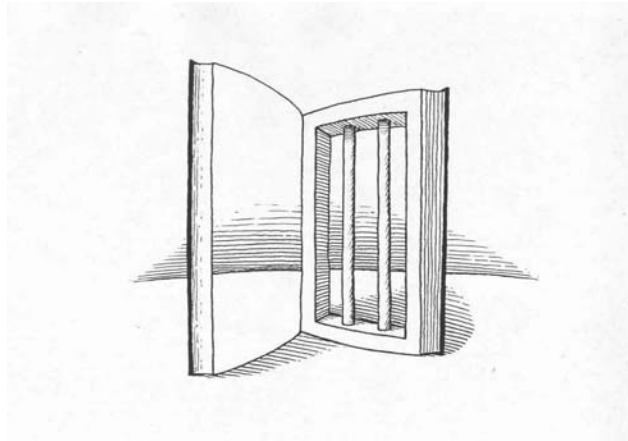


Förderverein Gefangenenbüchereien e.V.

Satzung

- 10. Mai 2007 -

- Aktualisierung § 2 am 21.08.2007
in Absprache mit dem Finanzamt Münster -



Anschrift:

Förderverein Gefangenenbüchereien e.V.

Gerhard Peschers

JVA Münster

Gartenstr. 26

48147 Münster

(0251) 2374-0, -116

Email: foerderverein@gefangenenbuechereien.de

Homepage angestrebt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Förderverein Gefangenenbüchereien e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die
**Förderung der Erziehung und Bildung
sowie der Fürsorge von Menschen in Haft oder Arrest
durch Optimierung der Büchereiangebote in Jugendarrest- und Justizvollzugsanstalten**
z.B. bei
 - Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Eintreten für Bücherei in Anstalten und Gesellschaft),
 - Bestandsaufbau (z.B. Anschaffung neuer Medien),
 - Erschließung (z.B. Hilfe bei Übernahme von Fremddaten),
 - Datenverarbeitung (z.B. Einführung und Optimierung von IT in Büchereien),
 - Raumplanung (z.B. Beratung bei der Raumgestaltung),
 - Leseförderung (z.B. mittels Veranstaltungen),
 - Veranstaltungen (z.B. Autorenlesungen) etc.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein versteht sich auch als Förderverein, der andere Anstalten im Sinne des unter (1) genannten Vereinszwecks bei Bedarf finanziell unterstützt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand.
Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags.
Der Vorstand bestätigt schriftlich die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
Austritt, Ausschluss durch den Vorstand, 2 ausstehende Jahresbeiträge oder Tod.
- (3a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Form von Geld erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Auf besonderen Antrag kann einem Mitglied vom Vorstand der Beitrag erlassen werden.
- (5) Ehrenmitglieder, die als solche vom Vorstand erklärt sind, sind stimmberechtigt.
Fördernde Mitglieder, dies als solche in den Verein eingetreten sind, haben kein Stimmrecht;
auf Antrag erfolgt eine Umwandlung vom fördernden Mitglied zum Mitglied bzw. umgekehrt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ferner vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes eine Einberufung verlangen.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied 4 (vier) Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann auch per E-mail erfolgen.
- (4) Zusätzliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen bis zur Eröffnung der Tagesordnung vorgelegt werden und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens vorzusehen:
 1. die Wahl des Vorstandes, sofern Vorstandswahlen anstehen;
 2. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes;
 3. den Kassenbericht des Kassierers und den Bericht des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin;
 4. die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassierers/Kassiererin;
 5. die Wahl eines Kassenprüfers und seines Vertreters.
- (6) Im übrigen ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
 1. Satzungsänderungen;
 2. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 3. Auflösung des Vereins.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei jeder Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Überschreitet die Anzahl der Enthaltungen die Hälfte der abgegebenen Stimmen, muss der Antrag erneut zur Diskussion vorgelegt werden. Ein gefasster Beschluss ist von dem/der SchriftführerIn zu protokollieren.
- (8) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind stets geheim.
- (9) Erhält bei einer Vorstandswahl im ersten Wahlgang kein/keine Kandidat/In 2/3 der anwesenden Stimmen, so gilt im zweiten Wahlgang als gewählt, auf den die einfache Mehrheit der Stimmen entfällt.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Sie sind nur zulässig, wenn in der Einladung auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen bzw. Vereinsauflösung hingewiesen wurde.
- (11) In der Regel leitet eines der Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung.
Aus der Versammlung heraus kann auch ein/eine besondere/r Versammlungsleiter/in gewählt werden. Dies muss geschehen, wenn geheim durchgeführte Wahlen anstehen oder über die Entlastung oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern verhandelt oder abgestimmt werden soll.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen,
 - dem/der Schriftführer/in und
 - dem/der Kassierer/in,von denen jedes Vorstandsmitglied den Verein gemäß § 26 (2) BGB vertritt.
- (2) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig.
- (3) Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, Blockwahl zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein nach außen hin allein vertreten. Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die für den Verein Fahrten unternehmen, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen.
Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
- (6) Der Vorstand leitet und vertritt den Verein nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und übernimmt die organisatorische Arbeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 2. die Abfassung eines Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 3. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen.
- (8) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit
- (10) Der/die Kassierer/In ist zur ordentlichen Buchführung verpflichtet.
Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
- (11) Den gewählten Kassenprüfer/innen und den Vorstandsmitgliedern hat der/die Kassierer/in auf Verlangen unverzüglich Einblick in Buchführung und Kassenbestand zu geben.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag über die Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die sich um die Pflege kultureller Werte bemüht. Es kann auch zu je gleichen Anteilen mehreren Einrichtungen solidarisch zugeteilt werden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Münster, den 10. Mai / 17. Juli / 21. August 2007